

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 22. November 1979

157. Stück

- 454. Verordnung: Änderung der Fachgruppenordnung
- 455. Verordnung: Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 1980
- 456. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 2 Znaimer Straße im Bereich der Gemeinde Haugsdorf
- 457. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 7 Brünner Straße im Bereich der Gemeinde Drasenhofen
- 458. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 45 Pulkatal Straße im Bereich der Gemeinde Großharras
- 459. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 69 Südsteirische Grenz Straße im Bereich der Gemeinden Vogau und Straß
- 460. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Schröcken
- 461. Kundmachung: Aufhebung des § 37 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
- 462. Kundmachung: Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 3 a des Mindestlohntarifes für Hausgehilfen und Hausangestellte des Einigungsamtes für Wien durch den Verfassungsgerichtshof

454. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. September 1979, mit der die Fachgruppenordnung geändert wird

Auf Grund des § 32 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch die 5. Handelskammergesetz-Novelle, BGBl. Nr. 400/1974, wird verordnet:

Der Anhang (Fachgruppenkatalog) der Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 68/1979, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs. 2 hat die Z. 22 zu entfallen.
- 2. Im § 1 Abs. 2 hat die Z. 44 a zu entfallen.
- 3. Im § 1 Abs. 2 hat die Z. 47 zu lauten:
„47. Fachverband Bestattung, umfassend:
Bestatter.“
- 4. Im § 1 Abs. 2 hat die Z. 49 zu lauten:
„49. Bundesinnung der Optiker, Bandagisten und Orthopädietechniker, umfassend:
Optiker und Glasaugenerzeuger,
Kontaktlinsenoptiker,

Hörgeräteakustiker,
Bandagisten,
Orthopädietechniker.“

- 5. Im § 1 Abs. 2 ist folgende Z. 51 einzufügen:
„51. Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur, umfassend:
Kosmetiker,
Handpfleger,
Masseur,
Hühneraugenschneider, Fußpfleger.“

- 6. Im § 1 Abs. 2 hat die Z. 53 zu lauten:
„53. Allgemeiner Fachverband des Gewerbes, umfassend:

Alle Berufsgruppen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einer Bundesinnung oder einem anderen Fachverband im Bereich der Sektion Gewerbe angehören.“

- 7. Dem § 1 ist folgender Abs. 8 anzufügen:
„(8) In Wien, Niederösterreich und Salzburg können innerhalb der Bundesinnung der Optiker, Bandagisten und Orthopädietechniker (Ziffer 49) zwei Landesinnungen errichtet werden, und zwar:

- a) Landesinnung der Optiker, umfassend:
Optiker und Glasaugenerzeuger,
Kontaktlinsenoptiker,
Hörgeräteakustiker.
- b) Landesinnung der Bandagisten und Orthopädietechniker, umfassend:
Bandagisten,
Orthopädietechniker.“

8. Im § 3 Abs. 2 hat die Z. 1 zu lauten:

- „1. Bundesgremium des Lebensmittelhandels, umfassend:
Großhandel mit Lebens- und Genußmitteln,
Großhandel mit Mehl- und Mahlprodukten aus Getreide aller Art,
Großhandel mit Hülsenfrüchten,
Großhandel mit Zucker,
Großhandel mit Süßwaren,
Großhandel mit Molkereiprodukten, Eiern und Fett,
Großhandel mit Fischen,
Großhandel mit Wildbret und Geflügel,
Großhandel mit Bier,
Gemischtwarenhandel (soweit Lebens- und Genußmittel geführt werden),
Einzelhandel mit Lebens- und Genußmitteln,
Einzelhandel mit Obst und Grünwaren,
Einzelhandel mit Süßwaren,
Einzelhandel mit Molkereiprodukten, Eiern und Fett,
Einzelhandel mit Fischen.“

9. Im § 3 Abs. 2 hat die Z. 2 zu entfallen.

10. Dem § 3 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) In Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Steiermark können innerhalb des Bundesgremiums des Lebensmittelhandels (Ziffer 1) zwei Landesgremien errichtet werden, und zwar:

- a) Landesgremium des Lebensmittel- und Genußmittelgroßhandels, umfassend:
Großhandel mit Lebens- und Genußmitteln,
Großhandel mit Mehl- und Mahlprodukten aus Getreide aller Art,
Großhandel mit Hülsenfrüchten,
Großhandel mit Zucker,
Großhandel mit Süßwaren,
Großhandel mit Molkereiprodukten, Eiern und Fett,
Großhandel mit Fischen,

Großhandel mit Wildbret und Geflügel,
Großhandel mit Bier.

- b) Landesgremium des Einzelhandels mit Lebens- und Genußmitteln, umfassend:
Gemischtwarenhandel (soweit Lebens- und Genußmittel geführt werden),
Einzelhandel mit Lebens- und Genußmitteln,
Einzelhandel mit Obst und Grünwaren,
Einzelhandel mit Süßwaren,
Einzelhandel mit Molkereiprodukten, Eiern und Fett,
Einzelhandel mit Fischen.“

Staribacher

455. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. November 1979, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1980 festgesetzt wird

Auf Grund des § 108 f Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, wird mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen wird für das Jahr 1980 mit 1,056 festgesetzt.

Weißenberg

456. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. November 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteiles der B 2 Znaimer Straße im Bereich der Gemeinde Haugsdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 2 Znaimer Straße wird im Bereich der Gemeinde Haugsdorf wie folgt bestimmt:

Die B 2 Znaimer Straße wird im Bereich zwischen km 23,750 (alt) und km 23,950 (alt) auf die bereits fertiggestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

Der durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil wird als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

457. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. November 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 7 Brünner Straße im Bereich der Gemeinde Drasenhofen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 7 Brünner Straße wird im Bereich der Gemeinde Drasenhofen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 61,150, korrigiert durch Abrücken nach Norden die bestehende Straße und bindet bei km 61,650 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Drasenhofen aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 7/118-78; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

458. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. November 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 45 Pulkatal Straße im Bereich der Gemeinde Großharras

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 45 Pulkatal Straße wird im Bereich der Gemeinde Großharras wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 47,100, verläuft in gestreckter Linienführung, den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung der vorhandenen Bögen korrigierend, unter teilweiser Mitbenützung der bestehenden Straße und endet bei km 50,275.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Tech-

nik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Großharras aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 45/19-78; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

459. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. November 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 69 Südsteirische Grenz Straße im Bereich der Gemeinden Vogau und Straß

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 69 Südsteirische Grenz Straße wird im Bereich der Gemeinden Vogau und Straß wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 72,970, schwenkt in nordöstliche Richtung, verläuft von km 73,020 auf der Straßentrasse der B 67 Grazer Straße in südliche Richtung, schwenkt bei km 98,013 der B 67 Grazer Straße nach Osten ab und bindet bei km 73,080 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Vogau und Straß aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-67-64/1; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

460. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. November 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Schröcken

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 200 Bregenzerwald Straße wird im Bereich der Gemeinde Schröcken wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 55,600, führt sodann unter teilweiser Verwendung des Altbestandes bis km 55,865, verläuft in der Folge bergseits des Bestandes, kreuzt bei km 56,26 die bestehende Bundesstraße und bindet bei km 56,37 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Schröcken aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

461. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 30. Oktober 1979 über die Aufhebung des § 37 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Oktober 1979, G 26/79-9, § 37 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studien-

gesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Vorschrift ist auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Androsch

462. Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. November 1979 über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 3 a des Mindestlohntarif für Hausgehilfen und Hausangestellte des Einigungsamtes für Wien vom 16. Dezember 1975, Mel/75, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Oktober 1979, Z. V 11/78-13 und V 15/79-10, festgestellt, daß § 3 a des Mindestlohntarif für Hausgehilfen und Hausangestellte des Einigungsamtes für Wien vom 16. Dezember 1975, Mel/75 (kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz Nr. 3/1976), gesetzwidrig war.

Weißenberg